

## **Studienreglement für die Bachelor-Ausbildung an der Hochschule Luzern - Informatik**

vom 31. August 2017

*Der Direktor der Hochschule Luzern - Informatik,*

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 13. Juni 2014<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Grundsatz**

Das Reglement für die Bachelor-Ausbildung an der Hochschule Luzern - Informatik enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz<sup>2</sup>.

### **II. Organe**

#### **Art. 2 Direktor / Direktorin**

Der Direktor oder die Direktorin genehmigt die Curricula der Bachelor-Studiengänge.

#### **Art. 3 Leitung Ausbildung**

Die Leitung Ausbildung ist für sämtliche Belange des Bachelor-Studiums zuständig. Insbesondere, sie oder er

- a. genehmigt die einzelnen Modulbeschriebe,
- b. entscheidet über die Zulassung zum Studium,
- c. entscheidet über die Durchführung einzelner Module,
- d. koordiniert und organisiert die Modulabschlüsse,
- e. entscheidet über das Bestehen von Modulen,
- f. entscheidet über die Anrechnung von Studienleistungen an anderen Ausbildungsinstitutionen,
- g. ernennt die Expertinnen und Experten und bestimmt deren Einsatz und
- h. bestimmt in Absprache mit den Studiengangleitenden die Fachgruppen und Modulverantwortlichen.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 521

<sup>2</sup> SRL Nr. 521

**Art. 4** *Studiengangleitung*

Die Leitung eines Bachelor-Studiengangs ist für den Inhalt des Studiums und die fachliche Qualität der Ausbildung gemäss Berufsbild des jeweiligen Studiengangs verantwortlich, sowie für die Durchführung der Modulprüfungen zuständig.

**Art. 5** *Fachgruppen*

Den Fachgruppen obliegt die fachliche und inhaltliche Koordination und Weiterentwicklung in den Fachbereichen sowie die fachliche und inhaltliche Abstimmung mit anderen Fachbereichen, soweit keine anderen Zuständigkeiten vorgesehen sind.

**Art. 6** *Aufnahmekommission Digital Ideation*

- <sup>1</sup> Die Aufnahmekommission entscheidet über die Zulassung zu den Eignungsgesprächen, ist zuständig für deren Durchführung und beantragt bei der Leitung Ausbildung gestützt auf die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerber zum Studium.
- <sup>2</sup> Die Aufnahmekommission setzt sich in der Regel aus der Studiengangleitung Digital Ideation (Vorsitz) sowie mindestens einem/einer weiteren Dozierenden zusammen.

**Art. 7** *Modulverantwortliche*

- <sup>1</sup> Die Modulverantwortlichen sind für die Qualität des Moduls verantwortlich.
- <sup>2</sup> Sie schlagen der involvierten Studiengangleitung die am Modul beteiligten Dozierenden vor. Die entsprechende Studiengangleitung entscheidet über den Einsatz der Dozierenden.
- <sup>3</sup> Sie erstellen die Modulbeschriebe im Sinne des nachstehenden Artikels 24 und konzipieren und bewerten mit den beteiligten Dozierenden den Leistungsnachweis.

**Art. 8** *Dozierende*

- <sup>1</sup> Die Dozierenden unterrichten gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern. Ihre Lehrtätigkeit beinhaltet auch die fachliche Betreuung der Studierenden ausserhalb der eigentlichen Lehrveranstaltungen.
- <sup>2</sup> Sie sind zur Zusammenarbeit bei der Konzeption und Durchführung von Modulen verpflichtet.
- <sup>3</sup> Sie sind für die Konzeption, Beurteilung und Bewertung der Leistungsnachweise verantwortlich.

#### **Art. 9** *Beurteilende*

- <sup>1</sup> Leistungsnachweise oder Teile von Leistungsnachweisen werden in der Regel von jenen Dozierenden durchgeführt, beurteilt und bewertet, welche die entsprechenden Inhalte unterrichtet haben.
- <sup>2</sup> Als ungenügend beurteilte Leistungsnachweise oder Teile davon werden von einer zweiten Dozentin oder einem zweiten Dozenten aus dem gleichen Fachbereich überprüft und validiert.
- <sup>3</sup> Für folgende Arten von Leistungsnachweisen werden externe oder interne Expertinnen oder Experten beigezogen:
  - a. die mündlichen Leistungsnachweise und
  - b. die Bachelor-Arbeit.In diesen Fällen setzen die verantwortlichen Dozierenden die Leistungsbewertung im Einvernehmen mit den Expertinnen oder Experten fest. Bei Uneinigkeit entscheiden die verantwortlichen Dozierenden.
- <sup>4</sup> Die Expertinnen oder Experten überwachen zudem den ordnungsgemässen Verlauf mündlicher Prüfungen.

#### **Art. 10** *Studienberatung*

- <sup>1</sup> Die Studienberatung erfolgt in der Regel durch dazu bestimmte und ausgebildete Dozierende.
- <sup>2</sup> Die Studienberater oder die Studienberaterin informiert und beraten die Studierenden in ihrer Studienplanung.
- <sup>3</sup> Der Studienberater oder die Studienberaterin lässt sich durch die zugewiesenen Studierenden periodisch über den Fortgang des Studiums informieren.

### **III. Bachelor-Studium**

#### **Art. 11** *Grundsatz*

Die Bachelor-Ausbildung an der Hochschule Luzern - Informatik ist modular aufgebaut. Sie wird mit dem Bachelor-Diplom abgeschlossen.

#### **Art. 12** *Zweck der Ausbildung*

Das Bachelor-Studium an der Hochschule Luzern - Informatik ist eine allgemeinbildende berufsbefähigende Ausbildung, die praxisorientiert und wissenschaftlich fundiert ist. Sie befähigt zum Übertritt in die entsprechenden Berufsfelder oder zum Weiterstudium auf Masterstufe.

#### **Art. 13** *Aufnahmeverfahren allgemein*

- <sup>1</sup> Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens können sich Studierende fehlende allgemeine Eintrittskompetenzen aneignen, die für den Besuch von Modulen der Assessment-Stufe vorausgesetzt werden. Für diese Konvergenzkurse und Praktika werden grundsätzlich keine Credits vergeben.
- <sup>2</sup> Zur Bedürfnisabklärung dienen Assessments und Aufnahmegespräche.
- <sup>3</sup> Der Direktor oder die Direktorin kann für Konvergenzkurse und Praktika Gebühren im Sinne von § 5 Gebührengesetz vom 14. September 1993<sup>3</sup> (Stand 1. Juni 2013) vorsehen.

---

<sup>3</sup> SRL Nr. 680

#### **Art. 14** *Aufnahmeverfahren Digital Ideation*

- <sup>1</sup> Das Aufnahmeverfahren für die Bachelor-Ausbildung Digital Ideation umfasst:
  - a. die Überprüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen, sowie
  - b. das Eignungsgespräch als gestalterische Eignungsabklärung.
- <sup>2</sup> Die Leitung Digital Ideation kann Aufgaben, welche die Bewerberinnen und Bewerber vorgängig zum Eignungsgespräch ausführen müssen, oder weitere Aufnahmetests vorsehen.
- <sup>3</sup> Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nachweislich aufgrund zwingender Gründe wie höhere Gewalt, Krankheit, Unfall oder einem Todesfall in der Familie das Eignungsgespräch nicht absolvieren, so wird durch die Leitung Digital Ideation ein späterer Termin festgesetzt. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Aufnahmekommission personell gleich zusammengesetzt ist; jedoch soll sie ein möglichst vergleichbares Qualifikationsprofil aufweisen. Ebenso sind die Modalitäten des Eignungsgesprächs vergleichbar. Die Leitung Digital Ideation entscheidet darüber, ob die zwingenden Gründe, welche ein Nachholen des Eignungsgesprächs rechtfertigen, gegeben sind.
- <sup>4</sup> Die Gebühren sind in jedem Fall zu entrichten, unabhängig davon, ob ein Bewerber oder eine Bewerberin das Verfahren zum ersten oder zum wiederholten Mal durchläuft.

#### **Art. 15** *Sprachliche Voraussetzungen*

Studierende, deren Muttersprache nicht mit der vorherrschenden Unterrichtssprache identisch ist, müssen sich über genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache ausweisen. Der Nachweis erfolgt über eine Zulassungsprüfung oder ein stufengerechtes Diplom. Die Leitung Ausbildung entscheidet über die Anerkennung solcher Diplome.

#### **Art. 16** *Zeitmodelle und Studiendauer*

- <sup>1</sup> Studierende können ihre Studienleistungen in den Zeitmodellen Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitend erbringen.
- <sup>2</sup> Ein Wechsel des Zeitmodells ist nach Abschluss der Assessmentstufe jeweils nach Abschluss eines Semesters möglich.
- <sup>3</sup> Im Vollzeitstudium beträgt die Studienleistung durchschnittlich 30 Credits pro Semester und führt in der Regel nach drei Jahren zum Abschluss.
- <sup>4</sup> Im Teilzeit- und im berufsbegleitenden Studium werden weniger Module pro Semester belegt, was das Studium entsprechend verlängert.

#### **Art. 17** *Berufstätigkeit und deren Anrechnung im berufsbegleitenden Studium*

- <sup>1</sup> Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren, müssen nachweisen, dass ihre Berufstätigkeit mindestens 40 Prozent eines vollen Arbeitspensums beträgt und aus einer qualifizierten Tätigkeit besteht.
- <sup>2</sup> Eine Anrechnung der Berufstätigkeit im Umfang von 18 Credits ist möglich, wenn die oder der Studierende während der Intermediate- und/oder Major-Stufe berufstätig ist (gemäss Absatz 1) und nachweist, dass sie oder er über Kompetenzen, die normalerweise im Studium erworben werden, aufgrund der beruflichen Tätigkeit verfügt oder sich diese vor Abschluss des Studiums aneignen wird. Pro Semester können 6 ECTS angerechnet werden.
- <sup>3</sup> Zusätzlich besteht die Möglichkeit, ein Projektmodul und die Bachelor-Arbeit im Umfang von maximal 18 Credits im Kontext der Berufstätigkeit zu absolvieren.

**Art. 18** *Gliederung der Bachelor-Ausbildung*

- <sup>1</sup> Die Bachelor-Ausbildung an der Hochschule Luzern - Informatik gliedert sich in drei Stufen.
- <sup>2</sup> Die Bachelor-Ausbildung Informatik und Wirtschaftsinformatik umfasst Assessment-, Intermediate- und Major-Stufe.
- <sup>3</sup> Die Bachelor-Ausbildung Digital Ideation umfasst Introduction Stage, Specialisation Lounge und Project Phase.

**Art. 19** *Assessment-Stufe bzw. Introduction Stage*

- <sup>1</sup> Das Bestehen der Assessment-Stufe bzw. der Introduction Stage ist Voraussetzung für den Übertritt in die Intermediate- und Major-Stufe bzw. in die Specialisation Lounge und Project Phase.
- <sup>2</sup> Wer die Assessment-Stufe bzw. die Introduction Stage innerhalb von fünf Semestern nach Studienbeginn nicht bestanden hat, wird vom Bachelor Studium ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiengangleitung eine Fristverlängerung für das Bestehen der Assessment-Stufe bzw. der Introduction Stage über fünf Semester hinaus bewilligen.

**Art. 20** *Anrechnung von Studienleistungen an anderen Departementen der Hochschule Luzern*

Credits, welche in sogenannten ISA-Modulen an anderer Departemente der Hochschule Luzern erworben worden sind, werden als Zusatzmodule angerechnet.

**Art. 21** *Anrechnung von Studienleistungen an anderen Ausbildungsinstitutionen*

- <sup>1</sup> Auf Gesuch hin können Studienleistungen, die an anderen in- und ausländischen Hochschulen absolviert worden sind, anerkannt und angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Leitung Ausbildung.
- <sup>2</sup> Studienleistungen, welche mit dem Diplom einer Höheren Fachschule in einem einschlägigen Bereich abgeschlossen wurden, können als Module der Assessment-, Intermediate- oder Major-Stufe im Umfang von bis zu 30 Credits angerechnet werden.
- <sup>3</sup> Leistungsnachweise, die während eines Gaststudiums an einer Partnerhochschule oder einer anderen Hochschule erbracht und mit genügend bewertet wurden, werden anerkannt und angerechnet, wenn:
  - a. vor Antritt des Gaststudiums ein von der Studiengangleitung genehmigtes Learning Agreement abgeschlossen wurde und
  - b. die während des Gaststudiums erbrachten Studienleistungen in einem von der Gasthochschule ausgestellten Transcript of Records nachgewiesen werden können.

## IV. Module

### Art. 22 *Module*

- <sup>1</sup> Die Module umfassen 3 Credits oder ein Mehrfaches davon. Erweiterungs- und Zusatzmodule umfassen in der Regel 3 Credits.
- <sup>2</sup> Module können in Deutsch oder Englisch durchgeführt werden.

### Art. 23 *Modultypen*

- <sup>1</sup> Module sind in der Regel themenzentrierte Lehreinheiten. Die Module werden in unterschiedliche Modultypen unterteilt und bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen.
- <sup>2</sup> Modultypen sind
  - a. das Kernmodul (Vermittlung der wesentlichen Kompetenzen des jeweiligen Berufsbildes, C-Modul),
  - b. das Erweiterungsmodul (Vermittlung von erweiterten Kompetenzen im Umfeld des Berufsbildes, R-Modul),
  - c. das Zusatzmodul (Vermittlung von nicht fachlichen Zusatzkompetenzen und Bildungsaspekten, M-Modul),
  - d. das Projektmodul (Anwendung und Vertiefung von Fachwissen, Methoden- und Personalkompetenzen, C-Modul) und
  - e. die Bachelor-Arbeit (Anwendung und Vertiefung der wichtigsten Elemente der Bachelor-Ausbildung, C-Modul).
- <sup>3</sup> Für jedes Modul sind die notwendigen Eingangskompetenzen definiert.

### Art. 24 *Modulbeschreibung*

- <sup>1</sup> Für jedes Modul existiert ein Modulbeschreibung, der unter anderem Aufschluss über die Eingangskompetenzen, den fachlichen Inhalt, den Ablauf, die Lehrmethoden, die Form des Leistungsnachweises sowie die zugeordneten ECTS-Credits gibt.
- <sup>2</sup> Der Modulbeschreibung nennt ebenfalls die Bedingungen (Nachweise von Leistungen, welche Studierende im Verlauf des Moduls zu erbringen haben), die für die Zulassung zur Modulendprüfung erfüllt werden müssen. Eine Präsenzverpflichtung ist für die Zulassung zur Modulendprüfung in der Regel nicht vorgesehen.

### Art. 25 *Kontakt- und Selbststudium*

- <sup>1</sup> Module und Kurse bestehen aus Kontaktstudium und Selbststudium. Das Selbststudium kann in begleitetes Selbststudium und autonomes Selbststudium unterteilt werden.
- <sup>2</sup> Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zum zeitlichen Anteil des Kontakt- und des Selbststudiums pro Modul.

**Art. 26** *Pflicht-, Erweiterungs- und Zusatzmodule*

- <sup>1</sup> Der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule ist Voraussetzung für die Erlangung des Studienabschlusses. Eine Kompensation nicht bestandener Pflichtmodule durch andere Studienleistungen ist ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Erweiterungs- und Zusatzmodule dienen der individuellen Gestaltung des Studiums. Die Studierenden wählen aus einem Angebot eine festgelegte Mindestanzahl von Credits aus.
- <sup>3</sup> Die Wiederholung von Modulen richtet sich nach der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern<sup>4</sup>. Ein nicht beständenes Modul darf einmal wiederholt werden.

**Art. 27** *Anzahl Credits pro Modultyp*

- <sup>1</sup> Während der Bachelor-Ausbildung muss eine Mindestanzahl von Credits pro Modultyp besucht werden.
- <sup>2</sup> In den Studiengängen Informatik und Wirtschaftsinformatik sind dies
  - a. mind. 72 Credits aus dem Kernbereich, inklusive Bachelorarbeit
  - b. 30 Credits aus dem Projektbereich,
  - c. mind. 63 Credits aus dem Erweiterungsbereich,
  - d. mind. 9 Credits aus dem Zusatzbereich.
- <sup>3</sup> Im Studiengang Digital Ideation sind dies
  - a. mind. 162 Credits aus dem Kern- und Projektbereich,
  - b. mind. 12 Credits aus dem Zusatz- und Erweiterungsbereich.

## V. Leistungsnachweise und Vergabe von Credits

**Art. 28** *Bewertung von Leistungsnachweisen*

- <sup>1</sup> Die Qualität der Leistungsnachweise von Modulen wird sowohl in Bewertungen gemäss ECTS als auch in numerischen Noten ausgewiesen.
- <sup>2</sup> Die numerische Beurteilung wird in den folgenden ganzen oder den dazwischen liegenden halben Noten ausgedrückt:

6 = sehr gut	5 = gut
4 = genügend	3 = ungenügend
2 = schwach	1 = unbrauchbar
- <sup>3</sup> Die numerische Bewertung von Teilnachweisen eines Moduls wird gemäss den Noten in Absatz 2 und den dazwischen liegenden Zehntelsnoten ausgedrückt.
- <sup>4</sup> Die Bewertungen gemäss ECTS werden wie folgt vergeben:
  - a. Die besten 10 Prozent der Studierenden mit einer genügenden Note erhalten die beste Bewertung A, die folgenden 25 Prozent die Bewertung B, die nächsten 30 Prozent erhalten die Bewertung C, die darunter liegenden 25 Prozent die Bewertung D und die letzten 10 Prozent die Bewertung E. Ungenügende Leistungen werden mit FX (Verbesserungen erforderlich) oder F (nicht bestanden) bewertet.
  - b. Bei Leistungsnachweisen, in welchen weniger als 50 Studierende eine genügende Leistung erreichen, können die ECTS-Bewertungen linear zu den numerischen Noten vergeben werden.

---

<sup>4</sup> SRL Nr. 521

#### **Art. 29** *Vergabe der Credits*

- <sup>1</sup> Die Credits für ein Modul werden vergeben, wenn die Bewertung des Leistungsnachweises beziehungsweise der gewichtete Durchschnitt der Bewertungen aus den Teilnachweisen des Moduls mindestens der numerischen Note 4 entspricht.
- <sup>2</sup> In Modulen, in welchen der Leistungsnachweis aus mehreren Teilnachweisen besteht, legt die oder der Modulverantwortliche deren Gewichtung in Absprache mit der Studiengangleitung fest.
- <sup>3</sup> Bei nicht genügend erbrachten Leistungsnachweisen, die sich aus Teilnachweisen zusammensetzen, wird die Bewertung F gesetzt.
- <sup>4</sup> Bei nicht genügend erbrachten Leistungsnachweisen, die sich nicht aus Teilnachweisen zusammensetzen, wird bei einer gerundeten numerischen Note 3.5 die Bewertung FX gesetzt. Für mit FX bewertete Leistungsnachweise wird eine Kompensationsmöglichkeit gewährt, welche mit dem ursprünglichen Leistungsnachweis vergleichbar ist. Ist die Kompensationsleistung erfolgreich bestanden, wird die Leistung in diesem Modul mit der Bewertung "E" resp. der numerischen Note 4 beurteilt.
- <sup>5</sup> Eine Kompensationsleistung im Falle der Bewertung FX ist nur einmal möglich. Sie muss bis spätestens am Ende des folgenden Semesters erbracht werden. Die Leitung Ausbildung bestimmt den Zeitpunkt.

#### **Art. 30** *Zeitpunkt der Leistungsnachweise*

Leistungsnachweise, mit Ausnahme von Kompensationsleistungen, müssen zum selben Zeitpunkt wie das Modul absolviert werden. Die Studiengangleitung kann auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

#### **Art. 31** *Wiederholung von Leistungsnachweisen*

Ist die Voraussetzung für die Vergabe der Credits in einem Modul nicht erfüllt, müssen nur so viele Teilnachweise wiederholt werden wie nötig sind, um einen genügenden Durchschnitt gemäss Artikel 28 zu erreichen.

#### **Art. 32** *Kriterien der Leistungsbeurteilung*

Die Anforderungen an Leistungsnachweise, die Beurteilungskriterien und die Bewertung richten sich nach den in den Modulbeschreibungen definierten Lernzielen.

#### **Art. 33** *Hilfsmittel*

Allfällige Hilfsmittel werden den Studierenden in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens aber sechs Wochen vor dem Termin, an dem der Leistungsnachweis oder ein Teil davon stattfindet beziehungsweise beginnt, bekannt gegeben.

#### **Art. 34** *Informationspflicht*

Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen zu bemühen.



**Art. 35** *Datenabschrift*

Für jedes Semester erhalten die Studierenden eine Datenabschrift (Transcript of Records) der im betreffenden Semester absolvierten Leistungsnachweise. Diese enthält eine Zusammenstellung der absolvierten Module mit den dafür vergebenen Bewertungen und Credits.

**Art. 36** *Verhinderung oder Abmeldung*

- <sup>1</sup> Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so teilt sie oder er dies der Studiengangleitung umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein.
- <sup>2</sup> Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich der Studiengangleitung wenn möglich schriftlich mitzuteilen. Das Abmeldegesuch beziehungsweise die schriftliche Mitteilung ist zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen der Studiengangleitung einzureichen.
- <sup>3</sup> Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.
- <sup>4</sup> Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule Luzern - Informatik einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.
- <sup>5</sup> Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung. Falls ein Nichtbestehen des Leistungsnachweises auf Grund der vor Abbruch erzielten Teilleistungen feststand, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.
- <sup>6</sup> Wird ein Leistungsnachweis von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchsgrund nicht absolviert oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht fortgesetzt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

**Art. 37** *Einsichtsrecht*

Die Modulverantwortlichen können zusätzlich und unabhängig von der Modulbewertung bei einzelnen Teilnachweisen aus ihrem Verantwortungsbereich ein Einsichtsrecht gewähren, wenn sie dies als didaktisch sinnvoll oder notwendig erachten.

## VI. Angebot und Durchführung von Modulen

### Art. 38 *Anmeldung zu einem Modul*

- <sup>1</sup> Für den Besuch eines Moduls ist eine schriftliche Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist erforderlich. Anmeldungen werden soweit möglich berücksichtigt.
- <sup>2</sup> Um ein Modul zu besuchen, müssen grundsätzlich die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, können Studierende vom weiteren Besuch sowie von den Leistungsnachweisen des Moduls ausgeschlossen werden.
- <sup>3</sup> Ein Modul kann auch dann besucht werden, wenn vorausgesetzte Module zwar absolviert wurden, aber aufgrund eines ungenügenden Leistungsnachweises noch keine Credits vergeben wurden. Für den Übertritt von der Assessment- in die Intermediate- und Major-Stufe bzw. von der Introduction Stage in die Specialisation Lounge und Project Phase gilt diese Bestimmung unter Vorbehalt von Artikel 18.
- <sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Modul oder in einer bestimmten Durchführung eines Moduls.

### Art. 39 *Abmeldung von einem Modul*

Abmeldungen sind jeweils bis zu dem von der Leitung Ausbildung festgesetzten Termin möglich. Sie sind zu begründen. Über die Zulässigkeit der Begründung entscheidet die Leitung Ausbildung.

### Art. 40 *Durchführung von Modulen*

- <sup>1</sup> Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und dies im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.
- <sup>2</sup> Über die Durchführung der Module entscheidet die Leitung Ausbildung.
- <sup>3</sup> Kann ein Modul nicht durchgeführt werden, wird dies den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Diese können sich bis zu dem von der Leitung Ausbildung festgelegten Termin für andere Module anmelden. Die Nachmeldungen werden im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs so weit wie möglich berücksichtigt.

## VII. Studienablauf

### Art. 41 *Modulkatalog*

Im Modulkatalog sind alle für den jeweiligen Bachelor-Studiengang anrechenbaren Module aufgelistet.

### Art. 42 *Studienplanung und Studienberatung*

Die Studierenden sind für ihre Studienplanung selbst verantwortlich. Sie können im Rahmen einer Studienberatung unterstützt werden.

**Art. 43** *Studienunterbruch*

Ein Studienunterbruch ist vorgängig auf Ende eines Semesters dem Sekretariat Bachelor-Ausbildung schriftlich zu melden. Wer sich verspätet abmeldet, ist verpflichtet, die Semestergebühr für das folgende Semester zu entrichten.

**Art. 44** *Vorzeitige Beendigung des Studiums*

- <sup>1</sup> Wird das Studium vorzeitig beendet, hat sich die oder der Studierende beim Sekretariat Bachelor-Ausbildung abzumelden.
- <sup>2</sup> Die Abmeldung erfolgt jeweils schriftlich auf Semesterende. Wer sich verspätet abmeldet, ist verpflichtet, die Semestergebühr für das folgende Semester zu entrichten.

## **VIII. Bedingungen zum Erhalt des Bachelor-Diploms**

**Art. 45** *Bachelor-Diplom*

- <sup>1</sup> Der Erhalt des Bachelor-Diploms ist an folgende Bedingungen geknüpft:
  - Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits anerkannt,
  - minimale Anzahl besuchter Modultypen gemäss Artikel 27 erfüllt,
  - die Bachelor-Arbeit an der Hochschule Luzern – Informatik bestanden,
  - mindestens 60 Credits im Rahmen des Bachelor-Studienganges (inkl. die Bachelor-Arbeit) an der Hochschule Luzern - Informatik erworben.
- <sup>2</sup> Wer die 180 Credits innerhalb von sieben Jahren nach Studienbeginn nicht erworben hat, wird vom Bachelor-Studium ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung Ausbildung eine Fristverlängerung für den Erwerb der Credits über sieben Jahre hinaus bewilligen.

**Art. 46** *Zulassung zur Bachelor-Arbeit*

- <sup>1</sup> In den Studiengängen Informatik und Wirtschaftsinformatik wird zur Bachelor-Arbeit zugelassen, wer mindestens 150 Credits ausweisen kann, davon mindestens 30 Credits aus den Projektmodulen, sowie die Vorgaben des Studiengangs erfüllt.
- <sup>2</sup> Im Studiengang Digital Ideation wird zur Bachelor-Arbeit zugelassen, wer mindestens 120 Credits ausweisen kann sowie die Vorgaben des Studiengangs erfüllt.

**Art. 47** *Bachelor-Arbeit*

- <sup>1</sup> Mit der Bachelor-Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, selbständig eine komplexe Problemstellung aus der relevanten Fachrichtung zu bearbeiten und zu lösen. Die Bachelor-Arbeit wird durch die betreuenden Dozierenden nach Anhörung der Experten und Expertinnen bewertet.
- <sup>2</sup> In den Studiengängen Informatik und Wirtschaftsinformatik wird sie in der Regel als Einzelarbeit absolviert und hat einen Umfang von 12 Credits.
- <sup>3</sup> Im Studiengang Digital Ideation wird sie in der Regel als Gruppenarbeit absolviert. Sie besteht aus einem praktischen Teil im Umfang von 33 Credits und einem schriftlichen Teil im Umfang von 6 Credits sowie einer Präsentation mit mündlicher Verteidigung des praktischen und schriftlichen Teils.

## IX. Schlussbestimmungen

### Art. 48 *Übergangsbestimmung*

- <sup>1</sup> Studierende, die ihre Bachelor-Ausbildung vor dem 1. September 2016 aufgenommen haben, schliessen ihr Studium nach den Bestimmungen des Studienreglements für die Bachelor-Ausbildung in Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Luzern – Wirtschaft vom 2. September 2014 bzw. des Studienreglements für die Bachelor-Ausbildung an der Hochschule Luzern – Technik & Architektur vom 2. September 2014 ab.
- <sup>2</sup> Für die übrigen Studierenden gilt das vorliegende Studienreglement vollumfänglich.

### Art. 49 *Inkrafttreten*

Dieses Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat<sup>5</sup> der Hochschule Luzern auf den 1. September 2017 in Kraft.

Rotkreuz, 1. September 2017

**Hochschule Luzern - Informatik**



Prof. Dr. René Hüsler  
Direktor

---

<sup>5</sup> Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 31. August 2017 genehmigt.